



Az.: 01 R 11 2010 012489

Name: [REDACTED]

Gesprächsnotiz

Gespräch mit: Herr Medla

Firma: RA und Bevo des Vers.

Tel.-Nr.:

Fax-Nr.:

Herr Medla wurde im Hinblick auf sein Schreiben vom 20.07.2010 angerufen.

Der Sachstand wurde ausführlich besprochen, die ihm übersandten Unterlagen seien jedoch noch nicht eingesehen worden.

Insbesondere wurden die Schlussfolgerungen des Gutachters Herrn Prof. Dr. Hofmann im Hinblick auf die Erfordernisse des gesetzlichen UV-Rechtes besprochen und darauf eingegangen, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Zusammenhangs des GBS mit allen Immunisierungsmaßnahmen nicht ausreicht, sondern dass in der gesetzl. UV der berufliche / betriebliche Bezug gegeben sein muss, was bei der stattgehabten Tetanusimpfung nicht nachvollziehbar ist. Somit ist eine erneute Würdigung notwendig.

Es wurde vereinbart, dass er bis zur 33. KW mit seinem Mandanten Rücksprache nimmt und sich zum vorgeschlagenen Procedere äußert.

27.07.10

(Datum)

Th. [REDACTED]

(Unterschrift)